

1. Beratungsergebnisse

Vorlagen-Nr.	Gremium	Datum	Beratungsergebnisse									
			Vorlage			Beschlussvorschlag			Abstimmungsergebnis			
			zurückgezogen	vertagt	verwiesen an	angenommen	abgelehnt	geändert	ein-stimmig	Abstimmungsergebnis		
								JA	NEIN	ENTH.		
19/2024	AfBUK	01.02.24	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
612/2023	AfBUK	01.02.24	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
612/23	RAT	19/24	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	36	2	2
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

im _____ am _____ wurde der Beschlussvorschlag der Vorlage Nr. _____ geändert.
 (Rat / Ausschuss) (Datum)

Da es sich um eine durchlaufende Vorlage handelte, wurde unter Berücksichtigung der Änderung eine neue Vorlage Nr. erstellt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

2. Weiterberatung

An FB 13 zur Weiterberatung im RAT 02.02.2024 Kleuer
 (Datum/Unterschrift)

An FB _____ zur Weiterberatung im _____

An FB _____ zur Weiterberatung im Fachbereich 70

3. Beschlussausführung

An FB 70 zur Beschlussausführung 22. Feb. 2024

An FB _____ Beschluss erledigt am _____

An FB _____ z.d.A. _____

Schließen



Dienststelle	Sachbearbeiter/in	Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.		
70	Hilger		18.12.2023	612/2023		
Betreff						
Umsetzung des Konzeptes zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz						
Beratungsfolge						
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klimaschutz Rat						
Finanzielle Auswirkungen				<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel sind im Haushalt 2024 für die Finanzplanjahre 2025-2027 auf der KKK 56010600/529100 eingeplant, Fördermittel sind unter 56010600/4140000 vorgesehen <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen Sachkonto / Kostenstelle						
BGM	Zust. Dez.	Zust. Dienststelle	Kämmerer	RPA	Abt. 20/1	
Freitag	Ritter	Riedel	Radermacher		i.V. Keung	

Beschlussentwurf:

Vorbehaltlich der Förderung über die Richtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (DAS)“ beschließt der Rat als oberstes Entscheidungsgremium der Stadt Brühl die Umsetzung des Konzeptes zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz und zum Aufbau eines kontinuierlichen Controllings. Zudem verpflichtet sich der Rat der Stadt Brühl in den Jahren 2025-2027, vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung für die Umsetzung des Konzeptes, einen Eigenanteil von insgesamt 75.000 € bereitzustellen.

Erläuterungen:

Förderprogramm – geplantes Vorgehen

Zur Umsetzung von Maßnahmen im Handlungsfeld „Klimaanpassung“ des integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKSK) soll ein Förderantrag für die potentielle Inanspruchnahme von Fördermitteln im Rahmen der Richtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (DAS)“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) gestellt werden.

Der hierüber abrufbare Förderschwerpunkt (FSP) A.2 „Umsetzungsvorhaben“ beinhaltet für drei Jahre die Förderung von Sach- und Personalausgaben für zusätzliches Fachpersonal, den Einsatz von fachkundigen externen Dienstleistern zur professionellen Prozessunterstützung für maximal 15 Tage sowie die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung in Höhe von jeweils 5.000 €.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 275.000 € und die Förderquote liegt bei ca. 80 %. Das Fenster zur Antragsstellung ist vom 1. November 2023 bis zum 31. Januar 2024

geöffnet und soll von Seiten der Abteilung Klimaschutz Ende Januar 2024 erfolgen. Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Die unter Fördervoraussetzungen aufgeführten Unterlagen dürfen laut Auskunft des Fördergebers nachgereicht werden. Im Falle einer Nichtzustimmung des Rates kann der Förderantrag jederzeit zurückgezogen werden.

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung zur Inanspruchnahme der zuvor genannten Fördermittel ist gemäß Förderrichtlinie das

- Vorliegen eines Konzeptes zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz,
- der Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums (Rat der Stadt Brühl) zur Umsetzung dieses Konzeptes und zum Aufbau eines kontinuierlichen Controllings sowie
- die Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel (siehe finanzielle Erläuterung).

Nachhaltiges Anpassungskonzept

Als Vorbereitung auf die hier zu beschließende Umsetzung eines Konzeptes zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz wurde Ende September 2023 das Unternehmen energielenker damit beauftragt in Anlehnung an die o.g. Förderrichtlinie ein derartiges Konzept für die Stadt Brühl zu erstellen. Die verpflichtende Beteiligung der Öffentlichkeit ist am 4. März 2024 vorgesehen. Das Konzept soll gemäß aktueller Planung Ende März abgeschlossen sein.

Im Zuge der Konzepterstellung sollen die Ergebnisse und die bereits identifizierten Handlungsfelder und Maßnahmenvorschläge der vorliegenden „Risikoanalyse zur Anpassung an den Klimawandel“ von August 2021 in ein nachhaltiges Anpassungskonzept überführt werden. Hierdurch ist keine komplette Neukonzeptionierung erforderlich. Die Erweiterung wird dabei nach Abstimmung mit dem Bundesfördergeber die folgenden Inhalte umfassen: Gesamtstrategie, Beteiligung von Akteurinnen und Akteuren, Maßnahmenkatalog, Verstetigungsstrategie, Controllingkonzept, Kommunikationsstrategie. Das finale Klimaanpassungskonzept soll im übernächsten AfBUK am 25.04.2024 durch energielenker unter Beteiligung von FB 70 präsentiert werden.

Konzeptumsetzung

Geplanter Startzeitpunkt zur Umsetzung des Fördervorhabens ist das Jahr 2025, da im Falle eines positiven Förderbescheids sowie Vorbehaltlich der Zustimmung durch den AfBUK und den Rat der Stadt Brühl die Stelle erfolgreich zu besetzen ist. Insgesamt wird sich das Vorhaben über drei Jahre bis 2027 erstrecken.

Tätigkeiten des geförderten Klimaanpassungsmanagements

Die Klimaanpassungsmanagerinnen bzw. der Klimaanpassungsmanager für mehr Nachhaltigkeit und Natürlichen Klimaschutz (KAMnatKS) ist für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich. Der KAMnatKS koordiniert alle relevanten Aufgaben innerhalb der Verwaltung, mit verwaltungsexternen Akteurinnen und Akteuren sowie externen Dienstleistenden. Gleichzeitig informiert der KAMnatKS sowohl verwaltungsintern als auch extern über die Umsetzung des Konzepts und initiiert und begleitet Prozesse und Projekte für die übergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung wichtiger Akteurinnen und Akteuren.

Der KAMnatKS soll durch die Bereitstellung von Informationen, Öffentlichkeitsarbeit, Moderation, Sensibilisierung, Mobilisierung und übergreifendem Management die

Umsetzung des Gesamtkonzepts und einzelner Anpassungsmaßnahmen anstoßen, unterstützen und begleiten. Ziel ist es, verstärkt Aspekte der Klimaanpassung und des Natürlichen Klimaschutzes in die Verwaltungsabläufe zu integrieren.

Zielsetzung / Motivation

Mit der Erstellung des Anpassungskonzeptes kommt die Stadt Brühl seiner gesetzlichen Verpflichtung zuvor, denn der vom Bundesumweltministerium vorgelegte Regierungsentwurf (20/8764) <https://dserver.bundestag.de/btd/20/087/2008764.pdf> für ein Klimaanpassungsgesetz (KAnG) hat am 15.12.2023 erfolgreich den Bundesrat passiert und wurde am 22.12.2023 im Bundesgesetzesblatt I Nr. 393 verkündet.

Damit kann das Gesetz am 01.07.2024 in Kraft treten. Mit dem Gesetz wird erstmals ein strategischer Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassung auf allen Verwaltungsebenen in Deutschland geschaffen sowie Bund, Länder und Kommunen zur Erarbeitung von Klimaanpassungsstrategien und –konzepten (§12) verpflichtet.

Zudem wird mit der begleitenden Umsetzung des Konzeptes dem Berücksichtigungsgebot (§ 6) des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalens mit Stand vom 06.10.2023 Rechnung getragen, in welchem die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die Zwecke und Ziele des o.g. Gesetzes zu berücksichtigen haben.

Auch vor dem Hintergrund der damit verbundenen perspektivisch steigenden Aufgaben und komplexen Herausforderungen der Klimafolgenanpassung innerhalb der gesamten Verwaltung wird die Einstellung eines KAMnatKS im Bereich Klimaanpassung von Seiten der Abteilung 70/2 Klimaschutz empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgehend von der Maximalzuwendung in Höhe von 275.000 € beträgt der maximal zu leistende Eigenanteil der Stadt Brühl im Förderzeitraum 2025-2027 in Summe 75.000 €. Hiermit sollen innerhalb des geplanten Vorhabens zusammen mit der perspektivischen Förderung insgesamt 350.000 € abgedeckt werden, welche die nachfolgenden Kostenpositionen beinhalten:

1. Sach-, Dienst- und Personalausgaben der Klimaanpassungsmanagerinnen / des Klimaanpassungsmanagers für mehr Nachhaltigkeit und Natürlichen Klimaschutz (KAMnatKS) in Vollzeit für drei Jahre (max. E 12, Stufe 2 möglich)
2. Einsatz von externen Dienstleistern zur Prozessunterstützung (maximal fünf Tage pro Jahr – bei einem Tagessatz von 1.000 € entspricht dies über drei Jahre gerechnet 15.000 €)
3. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (max. 5.000 €)
4. Ausgaben für Akteursbeteiligung (max. 5.000 €)

Zu Spiegelpunkt 1.-4.:

Im Finanzplan 2025-2027 des Haushalt 2024 sind unter KKK 56010600/529100 Mittel für Personal- und Sachkosten von ca. 265.000 € bereits eingeplant und müssten bei Maximalförderung im Zuge der Planaufstellung für die 3 Jahre noch um ca. 85.000 € erhöht werden, wobei die Personalkosten aber 2025 richtigerweise der Kt.grp. 50 zuzuordnen sind.

Die Zuwendungen für Personal und Dienstleistungen sind im Hpl. 2024 unter KST 56010600 / SK 41 400 00 im HH 24 für die Jahre 2025 bis 2027 in Höhe von 212.250 € veranschlagt und würden im Zuge der jeweiligen Planaufstellungen noch um 62.750 € erhöht werden, wenn eine Maximalförderung bewilligt würde.

Der Rat verpflichtet sich mit dem hier vorliegenden Beschluss für die Jahre 2025 bis 2027 den städtischen Eigenanteil in Höhe von maximal 75.000 € (Kosten von 350.000 € abzgl. Maximalförderung von 275.000 € über 3 Jahre verteilt) bereitzustellen. Sollte sich im Rahmen der diesjährigen Beratungen zum Haushalt 2025 herausstellen, dass kein Budget zur Finanzierung der / des KAMnatKS bereitgestellt werden kann, kann der Förderantrag auch im Falle einer Fördermittelzusage jederzeit zurückgezogen werden.